



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 12.08.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.02.2022

Meldungsnummer: UV01-0000001973

Publizierende Stelle

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel JG Work Scout AG in Liquidation

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

JG Work Scout AG in Liquidation

CHE-283.788.013

Nordstrasse 7

4665 Oftringen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Verfügung vom 29. Juli 2019

Besetzung

Oberrichter Dubs, Präsident

Gerichtsschreiberin Näf

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt, Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

JG Work Scout AG in Liquidation, Nordstrasse 7, 4665 Oftringen

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art 731b OR)

Der Präsident verfügt:

1.

Die Sistierung wird aufgehoben.

2.

Das Verfahren wird als zufolge **Gegenstandslosigkeit** erledigt abgeschlossen.

3.

Die Gerichtskosten werden auf die Staatskasse genommen.

4.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Publikation im SHAB)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 98 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 29. Juli 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer

Entscheiddatum: 29.07.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau